

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Kreiselterrat Landkreis Leipzig
c/o Landratsamt Landkreis Leipzig
Frau Vorsitzende
Yvonne König
Heinrich-Zille-Straße 5
04668 Grimma

Per E-Mail:
info@kreiselterrat-landkreisleipzig.de

Kreiselterrat Landkreis Leipzig - offene Fragen aus der Videokonferenz vom 19.01.2021

Sehr geehrte Frau König,

für Ihre E-Mail vom 24. Januar 2021 danke ich Ihnen. Nachfolgend erhalten Sie die erbetenen Antworten zu Ihren Fragen.

Ermittlung von Defiziten

Wie werden die durch die Pandemie verschärften/entstandenen Defizite ermittelt? Welche Möglichkeiten stehen schon jetzt zur Verfügung und können genutzt werden?

Die pandemiebedingten Wissensdefizite unterscheiden sich grundlegend zwischen einzelnen Schulen, Klassen oder auch einzelnen Schülern. Zum Teil können diese bereits jetzt auch in der häuslichen Lernzeit anhand der Rückmeldungen der Schüler zu den Lernergebnissen ermittelt werden. Darüber hinaus wissen die Lehrkräfte, welche Themen bisher im konkreten Fall nicht behandelt werden konnten. Bei der Wiederaufnahme des Unterrichts sollten die Lehrkräfte in geeigneter Weise Lernstandserhebungen durchführen. Diese Ergebnisse sollten insbesondere bis zum Schuljahresende analysiert und dokumentiert werden, um auch im Falle des Fachlehrerwechsels eine entsprechende Übergabe zu realisieren.

Wir sehen in der Durchführung von Kompetenztests eine Möglichkeit, Defizite bei den Schülern zu ermitteln und weitere Maßnahmen zum Abbau zu entwickeln. Aus welchen Gründen werden Kompetenztests nicht durchgeführt/eingesetzt? Mit welcher Begründung wurden diese ausgesetzt?

Die Kompetenztests werden langfristig länderübergreifend entwickelt und können daher die gegenwärtig pandemiebedingt aufgetretenen Defizite nicht berücksichtigen. Sie sind deshalb für die Feststellung des konkreten Lernstands

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Lioba Triquart

Durchwahl
Telefon +49 351 564-69116
Telefax +49 351 564-69009

lioba.triquart@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
25. Januar 2021

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
MB-5012/29/7

Dresden,
15. Februar 2021

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

unter den besonderen Bedingungen in diesem Jahr nur bedingt geeignet. Wenn z. B. Lernbereiche nicht behandelt wurden, ist auch ohne zentralen Kompetenztest klar, dass die Anforderungen von den Schülerinnen und Schülern nicht erfüllt werden können. Andererseits kann es vorkommen, dass Themen, für die die Lehrkräfte dringend eine Rückmeldung zu den Ergebnissen der häuslichen Lernzeit erwarten, in den zentralen Tests gar nicht vorkommen.

Dezentrale Tests sind deshalb in diesem Jahr zielführender. Vor allem aber soll zusätzlicher Druck von Schülern und Lehrern genommen werden.

Wann wird begonnen langfristige Konzepte zur Ermittlung der Lernrückstände zu entwickeln? Welche Überlegungen wurden bereits angestellt und ggf. geprüft? Zu welchem Ergebnis kamen die Auswertungen/Prüfungen?

Aufgrund vorliegender Rückmeldungen ist grundsätzlich ein sehr differenziertes Bild zu erwarten. Das reicht von der Meldung einzelner Schulen, dass die Lehrpläne bisher weitestgehend erfüllt werden konnten bis zur Anzeige größerer Lücken. Aber auch die Wege zur Überwindung von Lernrückständen hängen von den konkreten Bedingungen einzelner Schulen ab. Vor allem aber hängen alle weiteren Maßnahmen von der Entwicklung der Pandemie und den Zeitschieben ab, in denen Schulen wieder zu einem Regelbetrieb oder eingeschränkten Regelbetrieb zurückkehren können.

Deshalb sind zentrale Konzepte hier nur bedingt geeignet. Die Schulleitungen wurden diesbezüglich gebeten, langfristig schuleigene Konzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Für Abschlussklassen und -jahrgänge wird es erneut Konkretisierungen hinsichtlich der Prüfungen geben. Weitere zentrale Vorgaben, z. B. die Verschiebung von Inhaltsbereichen, werden geprüft. Festlegungen können aber erst in Ansehung der gesamten Ausfallzeiten erfolgen.

Benotung

Gibt es einen Bewertungsschlüssel für im Homeschooling erbrachte Leistungen? Wenn ja, wie sieht dieser aus? Welche Voraussetzung muss für eine Benotung gegeben sein?

In den Schulleiterbriefen wurden dazu bereits mehrfach Aussagen getroffen. Grundsätzlich sollte an den Grundschulen möglichst auf die Bewertung der Ergebnisse der häuslichen Lernzeit verzichtet werden.

Bei den älteren Schülern an den Oberschulen und Gymnasien kann eine Bewertung z. B. dann erfolgen, wenn auch beim Regelbetrieb Bewertungen häuslicher Arbeit erfolgen würde, z. B. bei komplexen Leistungen, Präsentationen von Schülervorträgen, Facharbeiten etc.

Die Entscheidung darüber obliegt der pädagogischen Verantwortung des Fachlehrers. Ein spezifischer Bewertungsschlüssel ist nicht sinnvoll und wird – wie auch für Bewertungen im Präsenzunterricht – deshalb nicht vorgegeben.

Aus welchen Bewertungen ergibt sich die Bildungsempfehlung für 4. Klässler, wenn zu wenig Noten vorliegen? Was passiert, wenn die 4. Klässler wegen zu wenig Noten und fehlenden Unterrichtsinhalten die angestrebte Bildungsempfehlung nicht erhalten? Auch

wenn Eltern grundsätzlich die letzte Entscheidung hinsichtlich des Bildungsweges haben, woran können sie sich orientieren?

Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird nicht allein auf der Grundlage des Durchschnittes von Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht erteilt. Entscheidend hierbei ist auch, dass die Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule aufgrund des Lern- und Arbeitsverhaltens des Schülers, der Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seiner Entwicklung pädagogisch einschätzen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums voraussichtlich entsprechen wird. Diese Einschätzung erfolgt nicht allein anhand des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 4.

Bereits im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 bieten die Grundschulen allen Eltern eine Bildungsberatung an, insbesondere zu den Kriterien und zum Verfahren für die Erteilung der Bildungsempfehlung sowie zu den Bildungsangeboten und Leistungsanforderungen der Oberschulen, der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen. Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 3 führt der Klassenlehrer mit den Eltern ein Beratungsgespräch zum Entwicklungsstand und zur weiteren Schullaufbahn ihres Kindes und im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 spricht der Klassenlehrer mit den Eltern über die voraussichtliche Bildungsempfehlung.

In der Halbjahresinformation der Klassenstufe 4 wird in diesem Schuljahr aufgrund der besonderen und schwierigen Situation die Benotung nur in Deutsch, Mathematik und Sachunterricht ausgewiesen. Noten in anderen Fächern können ausgewiesen werden. Dies entscheidet jede Schule auf der Grundlage des tatsächlich erteilten Unterrichts. Wie viele Noten dem zugrunde liegen, wird in pädagogischer Verantwortung der Lehrkräfte vor Ort festgelegt.

Aus welcher Einschätzung/Benotung setzt sich die Halbjahresinformation zusammen? Wie viele Noten müssen in einem Fach vorhanden sein, um überhaupt eine Note erteilen zu können? Reichen sogenannte „kleine“ Noten für eine Zeugnisnote aus?

Die Note der Halbjahresinformation setzt sich – wie bisher – aus den Leistungsbewertungen der Klassenarbeiten und sonstigen Noten zusammen. Da die Schüler grundsätzlich bis zum 11. Dezember 2020 Präsenzunterricht hatten, muss man davon ausgehen, dass in dieser Zeit so viele Noten erteilt werden konnten, dass eine Bildung der Halbjahresnote möglich sein sollte. Wie viele Noten konkret erteilt werden müssen, ist nicht vorgeschrieben.

Abschlussklassen

Ist überhaupt nachvollziehbar, welcher Unterrichtsstoff in welcher Klasse an welcher Schule vermittelt wurde? Wird und kann dies überhaupt bei der Erstellung der Prüfungen berücksichtigt werden? Konnten die im Sommer bekannt gegebenen Themenkomplexe in vollem Umfang vermittelt werden? Was wurde in diesen berücksichtigt? Ist auch der Unterrichtsstoff aus der Abschlussklasse selbst mit eingeflossen? War genügend Zeit, den Stoff umfassend zu vermitteln?

Bereits zum Ende des Schuljahres 2019/20 wurden den Schulen Themen benannt, die nicht Schwerpunkt der schriftlichen Prüfungen sind. Das wurde selbstverständlich auch bei der Erstellung der Aufgaben berücksichtigt.

Die Abschlussklassen und die Vorabschlussklassen wurden auch beim eingeschränkten Regelbetrieb mit höchster Priorität, insbesondere bei der Durchführung von Präsenzunterricht, berücksichtigt. Vom 30. August 2020 bis 11. Dezember 2020 fand für diese Schülerinnen und Schüler grundsätzlich Präsenzunterricht statt. Seit dem 18. Januar 2021 findet Präsenzunterricht in den Prüfungsfächern statt. Damit haben z. B. die Abiturienten eine Zeit von über 10 Wochen, um sich gezielt auf ihre 5 Prüfungen vorzubereiten. In dieser Zeit können vorhandene Defizite aufgearbeitet und ggf. pandemiebedingte Nachteile ausgeglichen werden.

Darüber hinaus werden auch bei der Durchführung der Prüfungen Maßnahmen zum Ausgleich pandemiebedingter Härten getroffen, die sowohl den Schülern, die einen Haupt- oder Realschulabschluss anstreben als auch den Abiturienten in einem Ministerbrief vom 15. Januar 2021 dargelegt wurden.

Die BLF (Besondere Leistungsfeststellung) wird in diesem Schuljahr nicht als zentrale Arbeit erfolgen. Wie werden die Schüler hier vorbereitet? Erfolgt überhaupt eine Vorbereitung oder gibt es die BLF in diesem Schuljahr überhaupt? Und wenn nicht, wie erlangen die Schüler den entsprechenden Abschluss um keine Nachteile zu haben?

Bei der Besonderen Leistungsfeststellung am allgemeinbildenden Gymnasium handelt es sich im Unterschied zum Abitur nicht um eine Prüfung. Vielmehr ist sie eine Klassenarbeit, die mit zentralen Aufgaben geschrieben und mit doppelter Gewichtung einer sonstigen Klassenarbeit in die Zeugnisnote der Klassenstufe 10 eingeht.

Die Besondere Leistungsfeststellung hat damit auch orientierende Funktion für die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer.

Aufgrund der besonderen Situation haben wir uns entschlossen, dass die Besondere Leistungsfeststellung in diesem Schuljahr nicht als zentrale Klassenarbeit durchgeführt wird. Anstelle dessen wird je eine Klassenarbeit, die von der Schule entwickelt wurde oder wird, in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mit doppelter Wichtung in die Zeugnisnote einfließen.

Mit dieser dezentralen Variante können die Schulen individuell den erreichten Erfüllungsgrad der Lehrpläne berücksichtigen.

Für das Erreichen des Mittleren Schulabschlusses hat dieses Vorgehen keine Konsequenzen. Dieser wird allein mit der Versetzung von Klassenstufe 10 nach Jahrgangsstufe 11 erreicht.

Warum kommen die 10. Klassen des Gymnasiums nicht gemeinsam mit den Abschlussklassen zurück an die Schulen?

Die Klassenstufe 10 ist keine Abschlussklasse am Gymnasium. Aufgrund der Pandemiesituation und der Infektionslage ist ein Präsenzunterricht gegenwärtig noch nicht möglich.

Warum besteht für die 9. Klasse der Förderschule keine Pflicht zum Präsenzunterricht analog den Abschlussklassen in den anderen Schularten? Dies ist auch eine Abschlussklasse. Die für den Förderschulabschluss benötigte LokL (Lebenspraktisch orientierte komplexe Leistung) wird über das komplette Schuljahr angefertigt und benötigt die Un-

terstützung eines Mentors, in der Regel ein Lehrer. Gibt es eine Regelung für die Erbringung der LokL? Entfällt die Regelung ggfs. in diesem Schuljahr? Wenn diese erbracht werden muss, wie werden die Schüler bei der Erbringung der LokL unterstützt?

Unbestritten ist die Klassenstufe 9 der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen auch eine Abschlussklasse. Und der Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen wird in der Tat auch nicht voraussetzungslos vergeben. Allerdings gibt es im Unterschied zu den Abschlussklassen bzw. Abschlussjahrgängen, die seit dem 18. Januar bzw. ab dem 8. Februar 2021 wieder in Präsenz unterrichtet werden, im Förderschwerpunkt Lernen, wie auch im Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr, keine Abschlussprüfung. Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen berücksichtigen die besondere Situation in diesem Schuljahr bei der Betreuung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler bei der Erbringung der LokL und ebenso bei der Bewertung dieser besonderen Leistung.

Unter Einhaltung der Hygienebestimmungen werden die Abschlussklassen (KS 9) der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen ab dem 22. Februar 2021 wieder in Präsenz unterrichtet.

Weiterbildung für Lehrer

Auf welchem Weg wurde das Angebot zur digitalen Weiterbildung an die Schulen verteilt? Gab/ Gibt es Kriterien nach welchen das Angebot erfolgt(e)?

Allgemeine Anmerkung: Das Thema Umgang mit digitalen Medien/LernSax findet sich auch unabhängig von der aktuellen Situation durch vielfältige Angebote im Lehrerfortbildungskatalog abgebildet. Dieser sollte allen Lehrkräften bekannt sein. Kurzfristig wurden die Angebote umfangreich aufgestockt. Interessierte Lehrkräfte finden diese auf den üblichen Recherchewegen im Katalog (Schlagwortsuche). Da bis einschließlich 01.04.2021 keine Präsenzfortbildungen stattfinden, wurde das Angebot an Online-Fortbildungen ausgebaut.

Neben den vertrauten Zugängen zu Fortbildungsangeboten, wurden Schulleitungen und Lehrkräfte auf vielfältigen Wegen informiert:

- eigene Rubrik „Digitales Lernmanagement und Online-Fortbildung“ im Schulportal unter der Kategorie COVID-19, dort finden sich Links zu folgenden Dokumenten
 - Anleitungen und Einstiege in die Arbeit mit LernSax
 - Anleitungen und Einstiege in die Arbeit mit Schullogin
 - Online-Fortbildung für Lehrkräfte (zu Fernunterricht und Weiterem)
 - Hinweise des SMK zu digitalen Werkzeugen in der unterrichtsfreien Zeit und bei Schulschließungen
- Hinweis auf der Startseite des Fortbildungskatalogs
- Briefe an die Schulleitungen mit Hinweisen zur Gestaltung des Schulalltags unter Pandemiebedingungen, darin enthalten auch Fortbildungshinweise
- umfangreiche Bedarfsabfrage an alle Schulen zum Umgang mit digitalen Medien/LernSax durch die Medienpädagogischen Zentren im September 2020 und daraus resultierende Durchführung von Schulungen vor Ort
- Blogbeiträge unter <https://www.bildung.sachsen.de/blog/> beispielsweise: <https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2020/12/10/plan-b-fuer-die-haeusliche-lernzeit-teil-1/>

Ziel ist es, den Lehrkräften zugängliche, weitreichende Möglichkeiten zu bieten, die sie bedarfsgerecht und eigenverantwortlich wahrnehmen können. Daher gibt es keine Kriterien für die Zuweisung von Angeboten. Neben den vorgehaltenen Angeboten besteht ebenfalls die Möglichkeit der nachfrageorientierten Fortbildung. Hier können sich Lehrkräfte regional oder zentral mit Wunschthemen an das Landesamt für Schule und Bildung wenden, die bei ausreichender Nachfrage möglichst zeitnah umgesetzt werden.

Weiterhin besteht für die Schulen die Möglichkeit über das Qualitätsbudget schulinterne Fortbildungen in Anspruch nehmen zu können.

Zur Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Borna:

Seit Beginn des neuen Schuljahres erfolgen durch das Landesamt für Schule und Bildung umfassende Qualifizierungen aller Schulen im Freistaat Sachsen **zum Einstieg und zum Erwerb von Basiskompetenzen** in der **Nutzung der MeSax-Schulcloud LernSax**. Umgesetzt wird die Maßnahme durch die 13 Medienpädagogischen Zentren (MPZ) des Freistaates Sachsen.

Für den Landkreis Leipzig hat das MPZ Borna diese Aufgabe übernommen. Auf der Basis der übersandten Daten erfolgt seit September 2020 eine Beratung zu passenden Formaten der Qualifizierung und es werden allen Schulen, die sich für LernSax-Schulungen angemeldet haben, Termine zur Schulung angeboten. Dies erfolgt in individueller Absprache in Abhängigkeit räumlicher, personeller und kalendarischer Gegebenheiten. Vorrang hatten und haben natürlich die Einrichtungen, an denen LernSax als Lernplattform noch gar nicht vorhanden ist. Aktuell werden diese Fortbildungen im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten an den Schulen auch digital angeboten. Zusätzlich hatte das MPZ Borna Möglichkeiten zur Fortbildung für Lehrkräfte in den Herbstferien 2020 in Form von Schulungen am MPZ geschaffen.

Aktuell stellt sich die Situation hinsichtlich der Nutzung von LernSax im Landkreis Leipzig folgendermaßen dar:

Schulart	Anzahl Schulen	Anzahl Schulen mit LernSax	Anzahl Schulen mit LernSax in % von Gesamtanzahl
Grundschulen	53	46	87
Förderschulen	7	6	86
Oberschulen	19	19	100
Gymnasien	7	7	100
Berufsbildende Schulen	3	3	100
Summe	89	81	91

Seitens der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Borna wurde in der Umfrage im August letzten Jahres die Nutzung von LernSax bestätigt. Die Kollegen können entweder MS Teams (Pro Lizenz Landkreis) oder LernSax nutzen. Eine Nachfrage zu weiteren Fortbildungsbausteinen erfolgte nicht.

Förderung von leistungsschwachen Schülern

Besitzen alle Schulen ein Kontingent an Lizenzen? Wer nutzt diese? Stehen diese auch Schülern zur Verfügung? Wenn ja, in welchem Umfang kann die Lernapp durch Schüler genutzt werden? Wer vergibt den Zugang? Wie muss diese beantragt werden?

Die Lizenzen von Sofatutor, welche über das Landesamt für Schule und Bildung verteilt werden, sind ausgeschöpft.

Für Schülerinnen und Schüler mit einem hohen Betreuungsbedarf können die Schulen Lizenzen für naklar.io abfordern. Über dieses System erhalten Schülerinnen und Schüler einen Tutor zur Klärung von Fragen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Diese Lizenzen sind für den Einsatz im Wechselunterricht vorgesehen, wenn die Lehrkräfte – durch den Einsatz im Unterricht – den Schülerinnen und Schülern nicht direkt zur Beantwortung der Fragen im Vormittagsbereich zur Verfügung stehen. Die Beantragung erfolgt – wie bei Sofatutor – über das Schulportal.

Schuljahreswiederholung (freiwillig)

Hat der Schüler im Falle einer freiwilligen Schuljahreswiederholung einen Anspruch auf Wiederholung in seiner Heimatschule?

Es wird natürlich angestrebt, dass die Wiederholung an der Heimatschule erfolgen kann. Letztlich muss am jeweiligen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung entschieden werden, ob dies im Falle vieler freiwilliger Wiederholer aufgrund der räumlichen Bedingungen vor Ort umgesetzt werden kann. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Technische Ausstattung

Wie viele Endgeräte (Notebooks/ Tablets) stehen für bedürftige Schüler bereit? Wer gibt diese Geräte ggfs. aus und auf welchem Weg müssen diese beantragt werden? Welche Kriterien müssen erfüllt werden, um ein Gerät zu erhalten? Wer übernimmt die Haftung für die Nutzung der Geräte (Defekte/ Viren etc.)?

Über die Mobile-Endgeräte-Förderverordnung wurden die Schulträger in Sachsen in die Lage versetzt, Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedarfslagen ein mobiles Endgerät für den digitalen Fernunterricht leihweise zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft alle Schülerinnen und Schüler, die zu Hause nicht auf ein entsprechendes Gerät zurückgreifen können und ist nicht an eine darüberhinausgehende soziale Bedürftigkeitsprüfung gebunden. So können auch solche Schülerinnen und Schüler ein Endgerät ausleihen, bei denen es im Haushalt der Eltern zwar entsprechende Geräte gibt, diese jedoch nicht zur Verfügung stehen, beispielsweise, weil diese für das Homeoffice der Eltern benötigt werden.

Insgesamt wurden sachsenweit bis Ende 2020 rund 38.000 Geräte angeschafft. Dies Beschaffung läuft auch in 2021 weiter. Parallel wurden mit Fördermitteln aus der Richtlinie Digitale Schu-

len bereits viele Schulen mit digitaler Technik ausgestattet. Hierzu zählen auch PCs und Laptops. Deren befristete Ausleihe an Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte ist ebenfalls förderrechtlich möglich.

Die Geräte sind schulgebunden. Ansprechpartner ist daher die Schulleitung der betreffenden Schule, die sich insbesondere an individuellen pädagogischen Bedarfen orientiert. Sollten dort nicht mehr genügend Geräte verfügbar sein, kann die Schulleitung möglicherweise im Ausnahmefall auf eine Landesreserve zurückgreifen, die bei den Medienpädagogischen Zentren angesiedelt ist. Eigentümer der Geräte ist der Schulträger, der typischerweise mit dem Entleiher bzw. den vertretungsberechtigten Eltern eine Leihvereinbarung schließt, in der auch Haftungsfragen für Verlust, Defekt usw. geregelt sind. Das SMK hat hierfür ein Muster bereitgestellt, welches jedoch nicht verbindlich ist.

Auch zur Schülerflat über einen Mobilfunkanbieter bestehen noch Fragen. Über welchen Zeitraum sprechen wir, bis die Schülerflat zur Verfügung steht? Kann die Flat jeder Schüler nutzen, unabhängig von Einkommen der Eltern? Können in einer Familie mit mehreren Kindern auch mehrere Flatrate-Verträge genutzt werden? Wurden die verschiedenen Netzabdeckungen der Mobilfunkanbieter berücksichtigt?

Mit den Mobilfunkanbietern wurden B2B-Tarife (10 €/Monat – monatlich kündbar) verhandelt. Diese können aber nur durch die Schulträger gebucht werden. Die Mobilkarten sind nach der Buchung sofort einsetzbar. Über die Verteilung und Beschaffung entscheidet der Schulträger.

Ein entsprechendes Angebot an Endnutzer (Elternhaushalte) zu diesen Konditionen anzubieten, lehnen die Provider trotz deutlicher Ermunterung aller Länder bisher konsequent als angeblich unrentabel ab. Daher ist in absehbarer Zeit leider auch nicht mit einem entsprechenden Angebot zu rechnen.

Corona-Testung aller Schüler ab Klassenstufe 7

Gibt es für diese Maßnahme eine Begründung? In welchen Abständen wird getestet? Was sind die Konsequenzen, wenn der Test verweigert wird? Warum wird erst ab Klassenstufe 7 getestet? Was ist mit den jüngeren Schülern?

Die seinerzeit vom SMK angekündigte Testmöglichkeit für Schüler ab der Klassenstufe 7 ist aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens nicht mehr aktuell. Weitergehende Möglichkeiten, insbesondere in Form von Schnelltests, werden gegenwärtig geprüft.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Tests freiwillig sind. Es gibt keine Testpflicht und auch keine Sanktionen für diejenigen, die sich nicht testen lassen wollen.

Da die Sensitivität der Antigen-Tests mit sinkendem Alter abnimmt, empfehlen die Wissenschaftler eine Testung erst ab der Klassenstufe 8. Das SMK hat sich aber für eine Testung bereits ab der Klassenstufe 7 ausgesprochen. Bei noch jüngeren Schülern sind die Testergebnisse bisher nicht ausreichend valide.

Präsenzunterricht

Wie werden die Hygienekonzepte in den Schulen umgesetzt? Welche Unterstützung erhalten die Schulen bei der Entwicklung ihrer Hygienekonzepte?

Durch das Zentrum für Arbeit und Gesundheit wurde in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle für Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement (SAG) ein Musterhygieneplan für öffentliche Schulen mit entsprechenden Schutzmaßnahmen zur Organisation des Schulbetriebes unter Pandemiebedingungen während der Corona-Pandemie erstellt.

Dieser Musterhygieneplan wird ständig an die sich ändernden Allgemeinverfügungen und Verordnungen, wie z. B. die

- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung
- Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19),
- Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie
- Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

sowie weiterer aktueller Regeln und Standards angepasst und aktualisiert.

Die jeweilige aktualisierte Fassung wird den Schulen über das Schulportal zur Verfügung gestellt und ist durch die Schule an die konkrete Situation vor Ort anzupassen.

Die Anpassung an die Schulgegebenheiten und die Umsetzung der Regelungen obliegt der Schule, welche dazu ihre eigenen Organisationen trifft.

Wie erfolgt klassenübergreifender Unterricht (z.B. Ethik, Religion, zweite Fremdsprache)? Welche Regeln gelten hier? Werden ggfs. Kleinstgruppen in ihrem jeweiligen Klassenverband unterrichtet?

Das hängt davon ab, unter welchen Bedingungen und bei welchen Infektionszahlen ein Regelbetrieb oder eingeschränkter Regelbetrieb wieder möglich sein wird.

Erfolgt eine ganzheitliche Betrachtung des eingeschränkten Regelbetriebes einschließlich der erforderlichen Schulwege unter Beachtung des ÖPNV? Sind die Landratsämter hier in der Pflicht Anpassungen vorzunehmen? Und wenn ja, nach welchen Grundlagen?

Nach § 1 Abs. 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen vom 12. Februar 2021 wird dringend empfohlen, nur zwingend notwendige Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr wahrzunehmen und die Auslastung des ÖPNV auf ein Minimum zu beschränken. Diese Regelung dient auch denjenigen Schülern, die nicht die Möglichkeit haben andere Beförderungsmöglichkeiten als ein öffentliches Verkehrsmittel zu nutzen.

Für die Schülerbeförderung gelten die Regeln, die auch im sonstigen ÖPNV gelten. Das bedeutet, dass das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes nach § 3 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung verpflichtend ist.

Es besteht hingegen keine Verpflichtung zum Einsatz zusätzlicher Verkehrsmittel.

Von den für Berufsbildende Schulen zuständigen Fachreferaten erfolgte eine zusammenfassende Stellungnahme zu den für diese Schulart gestellten Fragen, die ich dem Schreiben als Anlage beifüge.

Ich hoffe, wir konnten Ihre Fragen mit den umfangreichen Stellungnahmen zufriedenstellend und abschließend beantworten.

Richten Sie bitte herzliche Grüße an alle Mitwirkenden Ihres Kreiselternrats und vor allem bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Lioba Triquart
Referentin

Anlage